

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 26.09.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes

§ 1

Ziele

¹Ziel der Therapieunterbringung ist es, die untergebrachte Person so weit wie möglich zu heilen oder deren Zustand so weit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Behandlung und Betreuung während der Unterbringung haben medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. ²Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Person sollen geweckt und gefördert werden. ³So weit wie möglich soll die Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbstständige Lebensführung vorbereiten. ⁴Dazu gehört auch ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung.

§ 2

Einrichtung der Therapieunterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen als Einrichtung des Landes.

(2) ¹Die Einrichtung ist so zu gliedern und auszustatten, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung ermöglicht und die Eingliederung der Untergebrachten gefördert wird. ²Es sind die Voraussetzungen für einen offenen und geschlossenen Vollzug zu schaffen.

(3) ¹Die Unterbringung kann aufgrund besonderer Vereinbarungen auch in Einrichtungen außerhalb Niedersachsens vollzogen werden. ²Die Entscheidung bedarf der vorherigen Anhörung des zuständigen Gerichts nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Oktober 2010 BGBl. I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausgestaltung des Vollzugs

(1) Für die Unterbringung gelten die Vorschriften der §§ 4, 6, 9 bis 11, 13, 14, 17 bis 24 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Im Übrigen finden für den Vollzug folgende Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechende Anwendung:

- a) § 5 mit der Maßgabe, dass eine vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung oder Verlegung der vorherigen Anhörung des nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Gerichts bedarf;
- b) § 5 a mit der Maßgabe, dass lediglich Satz 1 und 2 1. Halbsatz Anwendung findet;
- c) § 7 mit Ausnahme der Regelungen über die Bewährung;

- d) § 12 mit der Maßgabe, dass die gemäß § 12 Abs. 2 im Maßregelvollzugszentrum Moringen geltenden Grundsätze anzuwenden sind;
- e) § 15 mit der Maßgabe, dass vor Entscheidungen nach § 15 Abs. 5 das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständige Gericht anzuhören ist.

§ 4

Behandlung

(1) ¹Der Untergebrachte hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung. ²Seine Bereitschaft zur Behandlung und Mitarbeit sind zu fördern. ³Eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten in ihrem Kernbereich verändern würde, ist unzulässig.

(2) Der Untergebrachte ist durch einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Dauer und Umfang der Behandlung in einer seiner Auffassungsgabe und seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufzuklären.

§ 5

Behandlung sonstiger Krankheiten

¹Untergebrachte haben in entsprechender Anwendung der §§ 56 bis 63 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Behandlung von anderen Krankheiten als der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchungen und auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft entsprechend § 71 NJVollzG. ²Untergebrachte sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

§ 6

Zwangsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit

(1) ¹Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ist eine Behandlung eines Untergebrachten auch gegen dessen Willen zulässig, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwehren, die Gefahr nicht durch ein weniger belastendes Mittel abgewehrt werden kann und weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind. ²Die Behandlung bedarf der Anordnung der Vollzugsleitung.

(2) Besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nur für das Leben oder die Gesundheit des Untergebrachten, so ist eine Behandlung des Untergebrachten nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und der Untergebrachte die Behandlung in einwilligungsfähigem Zustand nicht abgelehnt hat.

(3) ¹Die Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. ²Sie ist durch einen Arzt zu überwachen. ³Hat der Untergebrachte einen Betreuer oder Bevollmächtigten, so ist dieser zu unterrichten.

(4) Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu beenden.

§ 7

Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten

Eine nach den §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes untergebrachte Person kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), in der jeweils geltenden Fassung stellen.

§ 8

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Therapieunterbringungsgesetzes ist das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung gemäß § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

(3) Fachaufsichtsbehörde ist das zuständige Fachministerium.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die folgenden Grundrechte eingeschränkt:

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes).

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Am 1. Januar 2011 ist das „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG) in Kraft getreten. Das Land Niedersachsen führt das Therapieunterbringungsgesetz gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit aus. Der Antrag für die Unterbringung und Therapie (vgl. § 5 ThUG) und der Vollzug der Unterbringung (vgl. § 11 ThUG) soll nach dem Bundesgesetz von der unteren Verwaltungsbehörde verantwortet werden. Durch das Gesetz ist weder geregelt, welche Behörde dafür zuständig sein soll noch wie der Vollzug konkret ausgestaltet werden soll. Dazu bedarf es einer landesrechtlichen Regelung.

In Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) soll das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen als landesrechtlich zu-

ständige Behörde für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß § 5 Abs. 1 ThUG bestimmt werden. Der Vollzug der Unterbringung gemäß § 11 Abs. 1 ThUG wird ebenfalls dem Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen übertragen. Die Fachaufsicht wird dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration übertragen.

Zwar bestimmt das ThUG in § 5 und § 11, dass für Antrag und Vollzug der Unterbringung die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Nach dem verwaltungsrechtlichen Behördenaufbau gehören sowohl das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen als auch das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration nicht zu den unteren Verwaltungsbehörden. Gemäß Artikel 83 i. V. m. Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, verbunden mit der Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden. Dafür bedarf es eines formellen Landesgesetzes.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zum Vollzug der Unterbringung. Da hiermit die Rechte des Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten über den Freiheitsentzug hinaus weiter eingeschränkt werden, ist ebenfalls eine hinreichende gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. u. a. BVerfG Beschluss v. 10. Januar 2008, Az: 2 BvR 1229/07).

Da der Personenkreis, die erforderlichen Einrichtungen und die Ziele der Unterbringung nach dem ThUG Berührungspunkte zur Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufweisen, knüpfen die Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringung im vorliegenden Gesetzentwurf an die Regelungen im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz (Nds. MVollzG) an.

Hinsichtlich der Bestimmung der Behörden für den Antrag und Vollzug der Unterbringung käme alternativ die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige untere Verwaltungsbehörde in Betracht.

Die Bestimmung des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen Standort Moringen als Antragsbehörde ist jedoch vorzuziehen, da die Anzahl der zu erwartenden Unterbringungsfälle in Niedersachsen voraussichtlich gering bleiben wird. Darüber hinaus ist weiterhin davon auszugehen, dass die Zahl der Antragstellungen durch die hierfür jeweils gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Behörde noch geringer ausfällt, da sich die ThUG-Betroffenen überwiegend in Sicherungsverwahrung befinden. Für diese Fälle ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ThUG ohnehin der Leiter der Einrichtung, in der die Sicherungsverwahrung vollstreckt wird, antragsberechtigt bzw. antragsverpflichtet. Insoweit erscheint es nicht von Vorteil, die Antragsbefugnis zur Unterbringung nach dem ThUG verbunden mit dem entsprechenden Personal-, Informations- und Schulungsbedarf kleinteilig auf sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte zu erstrecken.

Auch der Vollzug der Unterbringungsmaßnahmen könnte entweder den Landkreisen und kreisfreien Städten oder auch dem Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen übertragen werden.

Mit Ausnahme des genannten Maßregelvollzugszentrums, in dem die Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB vollzogen werden, steht jedoch derzeit in Niedersachsen keine für eine Unterbringung nach dem ThUG geeignete Einrichtung zur Verfügung. Nur das Maßregelvollzugszentrum erfüllt gleichzeitig die hohen Anforderungen sowohl in Bezug auf die therapeutisch-medizinischen Angebote als auch hinsichtlich der baulichen Sicherungen. Zuständig für die Fachaufsicht über den Vollzug der Maßregeln ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Insoweit dürfte es sachdienlich sein, mit der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung nach dem ThUG ebenfalls das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration zu betrauen.

Aufgrund der Gesetzesintention besteht eine inhaltliche Sachnähe zum Nds. MVollzG. Zudem sollte vermieden werden, dass in den für die Unterbringung infrage kommenden Einrichtungen zum Teil divergierende Vollzugsregelungen zu beachten wären.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Hinsichtlich des Ergebnisses wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 GGO auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die Aufgabenzuweisung löst keine Konnexitätsfolgen aus.

III. Beteiligung

Die Beteiligung von MF, MJ, MI und StK ist erfolgt. Die Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung konnte wegen der Vielzahl von Vorhaben nicht zeitnah erfolgen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Es liegen keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche vor.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine

VI. Auswirkungen auf Familien

Derartige Auswirkungen bestehen nicht.

VII. Auswirkungen auf Belange von Menschen mit Behinderungen

Es liegen keine derartigen Auswirkungen vor.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Für das Verfahren zur Antragstellung nach dem Therapieunterbringungsgesetz und die Begleitung der gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz werden dem Land Kosten entstehen. Die Anzahl der zu erwartenden Verfahren ist nicht konkret abzusehen. Zur Höhe der zu erwartenden Personal- und Sachkosten sind daher keine verlässlichen Angaben möglich.

Derzeit ist im MRVZN Moringen eine Person nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebracht. Für den Vollzug dieser Therapieunterbringung werden dem Land Niedersachsen im Jahr 2012 Kosten in Höhe von ca. 86 000 Euro entstehen. Ab dem Jahr 2013 betragen die Kosten für diese Therapieunterbringung ca. 128 000 Euro. Die Berechnungen stützen sich auf den bei einer Unterbringung im Maßregelvollzugszentrum Moringen aufgrund strafrichterlichen Entscheidung voraussichtlich bestehenden Tagessatz von 339,76 Euro und ab 2013 einem voraussichtlich bestehenden Tagessatz von ca. 350 Euro pro Platz. Kosten für Investitionen, z. B. für bauliche Maßnahmen, sind in diesen Summen noch nicht enthalten.

Darüber hinaus wird die Staatskasse mit Rechtsanwalts- und Gutachterkosten belastet. Vor jeder Unterbringung und bei jeder Verlängerung einer Unterbringung (nach spätestens 18 Monaten) sind bis zu zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Die Mehrkosten durch die zusätzliche Belastung der Gerichte dürften angesichts der wenigen zu erwartenden Fälle nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Die Sicherstellung der Finanzierung dieser zusätzlichen Maßnahme für die Jahre 2012 und 2013 ist nach Artikel 68 Abs. 2 NV zwingend geboten, da der Landtag Maßnahmen mit Auswirkungen auf einen bereits verabschiedeten Haushaltsplan nur dann beschließen darf, wenn gleichzeitig die notwendige Deckung geschaffen wird. Die entsprechenden Mittel sollten bei Kapitel 05 40 Titel 661 74 eingespart werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele):

Ziel der Therapieunterbringung ist eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung. Soweit sich eine vollständige Heilung nicht einstellen sollte, ist der Zweck der zwangsweisen Unterbringung dann erreicht, wenn der Zustand soweit gebessert wird, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person mehr zu erwarten ist.

Für eine Wiedereingliederung in ein straffreies Leben ist es erforderlich, auch innerhalb der geschlossenen Bereiche den Vollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen.

Zu § 2 (Einrichtung der Therapieunterbringung):

Gemäß § 2 Nr. 1 ThUG ist für die Therapieunterbringung eine geschlossene Einrichtung vorgesehen, die entsprechende bauliche Sicherungen aufweisen muss. Gleichzeitig muss eine medizinisch-therapeutisch angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleistet sein.

Diese Voraussetzungen stehen nur im Maßregelvollzugszentrum Moringen zur Verfügung, in dem die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB vollzogen werden. Die Vorschriften zu Einrichtungen des Maßregelvollzuges sowie der Ausstattung der Einrichtungen nach den §§ 3 und 4 Nds. MVollzG werden übernommen. Für die gemäß § 3 Abs. 5 Nds. MVollzG mögliche Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Landes Niedersachsen bedarf es gemäß § 4 ThUG - abweichend von den Vorgaben im Nds. MVollzG - der vorherigen Anhörung des zuständigen Gerichts, da durch diese Maßnahme vom Unterbringungsbeschluss abgewichen werden soll.

Zu § 3 (Ausgestaltung des Vollzugs):

Zu Absatz 1:

Da der Personenkreis, die erforderlichen Einrichtungen und die Ziele der Unterbringung nach dem ThUG inhaltlich nahe denen einer angeordneten Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus liegen, finden grundsätzlich die Regelungen im Maßregelvollzugsgesetz des Landes Niedersachsen (Nds. MVollzG) Anwendung. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften:

- zur Zusammenarbeit;
- zur Aufnahme, Behandlung und Gestaltung des Vollzuges;
- zu Sicherungsmaßnahmen;
- zu Vollzugslockerungen, Urlaub, Entlassungsvorbereitungen;
- zu besonderen Sicherungsmaßnahmen;
- zu Kosten sowie
- zum Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Ausnahmen von der Anwendung der Regelungen des Nds. MVollzG abschließend aufgezählt. Diese resultieren überwiegend aus den Unterschieden zwischen dem im Nds. MVollzG festgelegten Vollzug einer strafrichterlicher Entscheidung und dem Vollzug der Therapieunterbringung aufgrund einer zivilrechtlichen Entscheidung.

Zu § 4 (Behandlung):

Die Regelung enthält die gesetzliche Normierung des Anspruchs des Untergebrachten auf die Behandlung der Störung, die zu seiner Unterbringung gemäß ThUG geführt hat. Die im bisherigen Nds. MVollzG aufgeführten heilpädagogischen, psychotherapeutischen, beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Maßnahmen werden durch die Formulierung „die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung“ zusammengefasst. Sie sind auch zukünftig ein wesentlicher Therapiebestandteil. Dies gilt auch für die nicht ausdrücklich erwähnten soziotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen.

Patienten mit psychischen Störungen leiden oft daran, dass sich ihre Umwelt ihnen gegenüber nicht so verhält, wie sie es erwarten. Dementsprechend stellt das Herstellen der Bereitschaft zur Behandlung bereits einen wesentlichen ersten Schritt der Therapie dar. Das Verbot einer Behandlung, die den Kernbereich der Persönlichkeit verändert, wird seiner Bedeutung entsprechend in Satz 3 übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Aufklärung des Untergebrachten über die Behandlung ist als ärztliche Berufspflicht allein Aufgabe des Arztes und soll durch den behandelnden Arzt erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Beschluss vom 23. März 2011 (BverfG Beschl. v. 23. März 2011, Az. 2 BvR 882/09; vgl. RNR. 58 ff.) Wert auf die Feststellung, dass auch dann ein ernsthaftes Aufklärungsgespräch mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck zu führen ist, wenn der Untergebrachte zwar gesprächsfähig ist, aber Inhalt und Bedeutung der Aufklärung intellektuell nicht erfassen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Untergebrachte einwilligungsfähig ist oder nicht.

Der Arzt muss den Untergebrachten vor jeder therapeutischen Maßnahme aufklären. Der Untergebrachte ist über die Diagnose, die Prognose, den Verlauf der ärztlichen Behandlung in Bezug auf Art, Dauer, Umfang und Durchführung der Behandlung sowie über das mit der ärztlichen Behandlung verbundene Risiko zu unterrichten.

Zu § 5 (Behandlung sonstiger Krankheiten):

Zu Satz 1:

Die Vorschrift regelt den Anspruch des Untergebrachten auf medizinische Behandlung und Versorgung bei anderen Krankheiten als der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung. Die Behandlung und Versorgung der sonstigen Krankheiten erfolgt in Anwendung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes, §§ 56 bis 63 und 71 NJVollzG. Das OLG Zweibrücken hat in seinem Beschluss vom 1. August 2011 - 1 Ws 90/11 (Vollz) - „im Lichte der Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG“ einer Einrichtung untersagt, bei einem „Beschwerdeführer bestehende interkurrente Krankheiten gegen dessen natürlichen Willen zwangsweise zu behandeln“ (vgl. OLG Zweibrücken, a. a. O., S. 7). Somit ist bei diesen Krankheiten eine Zwangsbehandlung nicht zulässig. Für die Behandlung einer sonstigen Krankheit in der strafrechtlichen Unterbringung sind die allgemeinen Grundsätze des ärztlichen Behandlungsrechts zu beachten.

Zu Satz 2:

In einer Einrichtung ist nicht ausschließlich die Sorge für die Gesundheit des einzelnen Untergebrachten von Bedeutung, sondern auch die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der ebenfalls Untergebrachten sowie des Personals. Dem Untergebrachten soll deshalb die Sorge für die eigene Gesundheit und die damit einhergehende Rücksichtnahme auf die der übrigen in der Einrichtung lebenden oder tätigen Personen vermittelt werden.

Hinsichtlich der zu beachtenden Hygienevorschriften sind auch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie die Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) zu berücksichtigen. Nach § 23 IfSG haben die Leitungen von Krankenhäusern, also auch von psychiatrischen Einrichtungen, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene sind in Hygieneplänen festzulegen. Soweit hiervon auch die Untergebrachten betroffen sind, sind sie zur Einhaltung der Regelungen anzuhalten. Dies kann durch das Krankenpflegepersonal erfolgen.

Zu § 6 (Zwangsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit):

Diese Vorschrift regelt als Sonderfall der Behandlung gemäß § 4 die Frage der Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung für Notfälle, in denen eine in der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung begründete gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen, z. B. Pflegepersonal (Absatz 1) oder des Untergebrachten selbst, (Absatz 2) vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 23. März 2011 zwar nicht über eine derartige Fallkonstellation zu entscheiden; es hat aber klargestellt, dass für akute Notfälle andere Anforderungen an das Verfahren zu stellen seien als in dem von ihm zu beurteilenden Fall. Außerdem hat es das Bundesverfassungsgericht in einer Eilentscheidung vom 3. Februar 2011 - 2 BvR 132/11 - abgelehnt, im konkreten Fall künftige medikamentöse Behandlungen ohne Einwilligung des Beschwerdeführers zur Gefahrenabwehr in Krisensituationen zu untersagen. Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht insoweit darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung erginge, sich die Verfassungsbeschwerde aber im Nachhinein als unbegründet erweise, „sich - mit möglicherweise irreversiblen Folgen - die von der Klinik in einem zurückliegenden Fall bereits als gegeben angesehene Gefahr gravierender Selbstschädigung oder Schädigung Dritter realisieren“ könne (Beschluss vom 3. Februar 2011, a. a. O., S. 3, Anm. 8).

Zu Absatz 1:

Eine Behandlung eines Untergebrachten zur Abwehr einer in der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung begründeten gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ist auch gegen den Willen des Untergebrachten zulässig. Eine solche Zwangsbehandlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwehren. Es darf keine Möglichkeit für eine weniger eingreifende Behandlung bestehen und der Nutzen der Behandlung (Abwehr der Gefahr) muss die für den Untergebrachten mit der Behandlung verbundenen Belastungen überwiegen.

Satz 2 legt fest, dass nur die Vollzugsleitung die Zwangsbehandlung anordnen darf. Dabei sind die konkreten Einzelheiten der Medikation sowie der Überwachung festzulegen.

Zu Absatz 2:

In den Fällen ausschließlicher Eigengefährdung des Untergebrachten darf dieser nur behandelt werden, wenn er die Behandlung in einwilligungsfähigem Zustand nicht abgelehnt hat. Das Selbstbestimmungsrecht des Untergebrachten steht der Behandlung entsprechend der vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsprechung zum Behandlungsabbruch (BGH Urteil 25.06.2010, Az.: 2 Str 454/09) insoweit entgegen. Auch die Zwangsbehandlung bei ausschließlicher Eigengefährdung des Untergebrachten bedarf der Anordnung durch die Vollzugsleitung. Sie ist nur möglich, wenn die Behandlung zur Abwehr der konkreten Gefahr geeignet ist, keine weniger eingreifende Möglichkeit besteht und der Nutzen der Behandlung die damit für den Untergebrachten verbundenen Belastungen überwiegt.

Zu Absatz 3:

Die Dokumentation der Behandlung ist eine ärztliche Berufspflicht. Die Behandlung ist durch einen Arzt zu überwachen. Wenn der Untergebrachte einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat, ist dieser zu unterrichten. Diese Unterrichtung soll sobald wie möglich nach Durchführung der Zwangsbehandlung zur Abwendung der erheblichen gegenwärtigen Gefahr erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Behandlung ist nach spätestens zwei Wochen bzw. unverzüglich nach Wegfall der gegenwärtigen erheblichen Gefahr zu beenden, da es sich hier um den Sonderfall einer Behandlung im Rahmen einer Krisenintervention handelt. Für diese Fallkonstellation wird der Zeitraum von zwei Wochen als ausreichend angesehen. Besteht nach Ablauf dieser Frist weiterer Behandlungsbedarf, so ist nach § 4 zu verfahren.

Zu § 7 (Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten):

Die nach FamFG zwangsweise untergebrachten Personen sind berechtigt, Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies gilt für die nach ThUG untergebrachten Personen gemäß § 3 ThUG entsprechend.

Zu § 8 (Zuständige Behörde):

Gemäß Artikel 83 GG führt das Land Niedersachsen die bundesgesetzliche Regelung des ThUG als eigene Angelegenheit aus. Dazu gehört gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG auch, dass die Länder die Einrichtung der Behörden in eigener Zuständigkeit regeln. Falls - wie hier - bereits im Bundesgesetz eine Regelung getroffen wurde, können die Länder gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG auch davon abweichende Bestimmungen aufnehmen. Von dieser Abweichungsbefugnis wird hier Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt als zuständige Behörde für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

Wegen der sehr geringen Zahl der vom ThUG in Niedersachsen Betroffenen erscheint eine Bündelung der Antragsbefugnis beim Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen sachgerecht. Es kann von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht erwartet werden, dass flächendeckend Personal entsprechend geschult und informiert wird. Darüber hinaus wird gemessen an der in Niedersachsen insgesamt zu erwartenden Fallzahl, die Zahl der Anträge der Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG noch geringer ausfallen, da die Betroffenen sich in der Regel bisher in Sicherungsverwahrung befinden und hier die Antragsbefugnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ThUG für den Anstaltsleiter gilt.

Zu Absatz 2:

Zuständige Vollzugsbehörde, die den Vollzug der Unterbringung nach der gerichtlichen Einweisungsanordnung gemäß § 11 Abs. 1 ThUG überwacht und sicherstellt, ist das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen ist bereits mit dem Maßregelvollzug in Niedersachsen betraut, sodass hier auf vorhandenes „Know-how“ zurückgegriffen werden kann.

Gegen die Bestimmung des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen Standort Moringen als zuständige Behörde spricht auch nicht, dass das ThUG grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde als zuständige Behörde sowohl in § 5 Abs. 1 als auch in § 11 Abs. 1 benennt.

Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen unterliegt wie auch im Maßregelvollzug der Aufsicht des zuständigen Fachministeriums.

Zu § 9 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelungen dieses Gesetzes schränken nicht nur die angegebenen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte ein, sondern auch die entsprechenden Rechte aus der Landesverfassung. Darüber hinaus werden durch dieses Gesetz die Grundrechte bzw. die Rechte aus der Landesverfassung für den Betroffenen weitgehender eingeschränkt, als im ThUG selbst. Insoweit bedarf es einer über § 21 ThUG hinausgehenden Regelung, um dem Zitiergebot zu entsprechen. Dem wird durch die Regelungen, insbesondere auch in Bezug auf das Grundrecht zum Schutz der persönlichen Daten, Rechnung getragen.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Das sofortige Inkrafttreten ist notwendig, um im Bereich der Therapieunterbringung einen geregelten, lückenlosen Übergang zwischen den bestehenden unterschiedlichen Arten des Vollzuges zu gewährleisten.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer